

Amtliche Bekanntmachung der Verlängerung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schnathorst

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde
Schnathorst

vom 23.10.2015

Die Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Schnathorst vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Schnathorst, Tengern und Holsen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.893,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.268,00 Euro |

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre) | 280,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre) | 280,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 7,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 7,00 Euro |

(3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattungen je Grabstätte (2 Gräber) incl. 1 Grabplatte (Nutzungszeit 30 Jahre) | 3.333,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) (Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.361,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 96,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 63,60 Euro |

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 15,50 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Materialkosten
- c. Verwaltungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	250,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	440,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	220,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	265,00 Euro
b)	Benutzung der Leichenkammer	60,00 Euro
c)	Benutzung der Orgel in der Friedhofskapelle	30,00 Euro
d)	Grabplatte gem. § 9 und § 10 (7) Friedhofssatzung	360,00 Euro
e)	Beseitigung des Nothügels bei Reihen- u. Wahlgemeinschaftsgräbern	93,00 Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.110,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.110,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	660,00 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	670,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	670,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	440,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	440,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	440,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	220,00 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	20,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	20,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	20,00 Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	20,00 Euro
(5) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	20,00 Euro
(6) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	20,00 Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28.05.2004 in der Fassung vom 09.12.2009.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28.05.2004 in der Fassung vom 09.12.2009 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.10.2012 außer Kraft.

Schnathorst, den 23.10.2015

Die Friedhofsträgerin

gez. Vorsitzender

Siegel

gez. Presbyter/in

gez. Presbyter/in

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schnathorst vom 06. November 2018 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 - 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Bielefeld, den 10. Dezember 2018
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
Martin Bock
Az.: 723.02-4018
Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 18. Dezember 2018
Bezirksregierung
Im Auftrag
gez. Unterschrift
Siegel